

Kempten^{Allgäu}

Aufhebungssatzung

Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten vom 30.04.1898 (Regierungsdatum auf Plan) einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg vom 02.06.1903 (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung) vom 09.06.1904

Plan-Nr.

Maßstab

Stadt Kempten (Allgäu),
Stadtplanungsamt

Datum

III/610-3-59

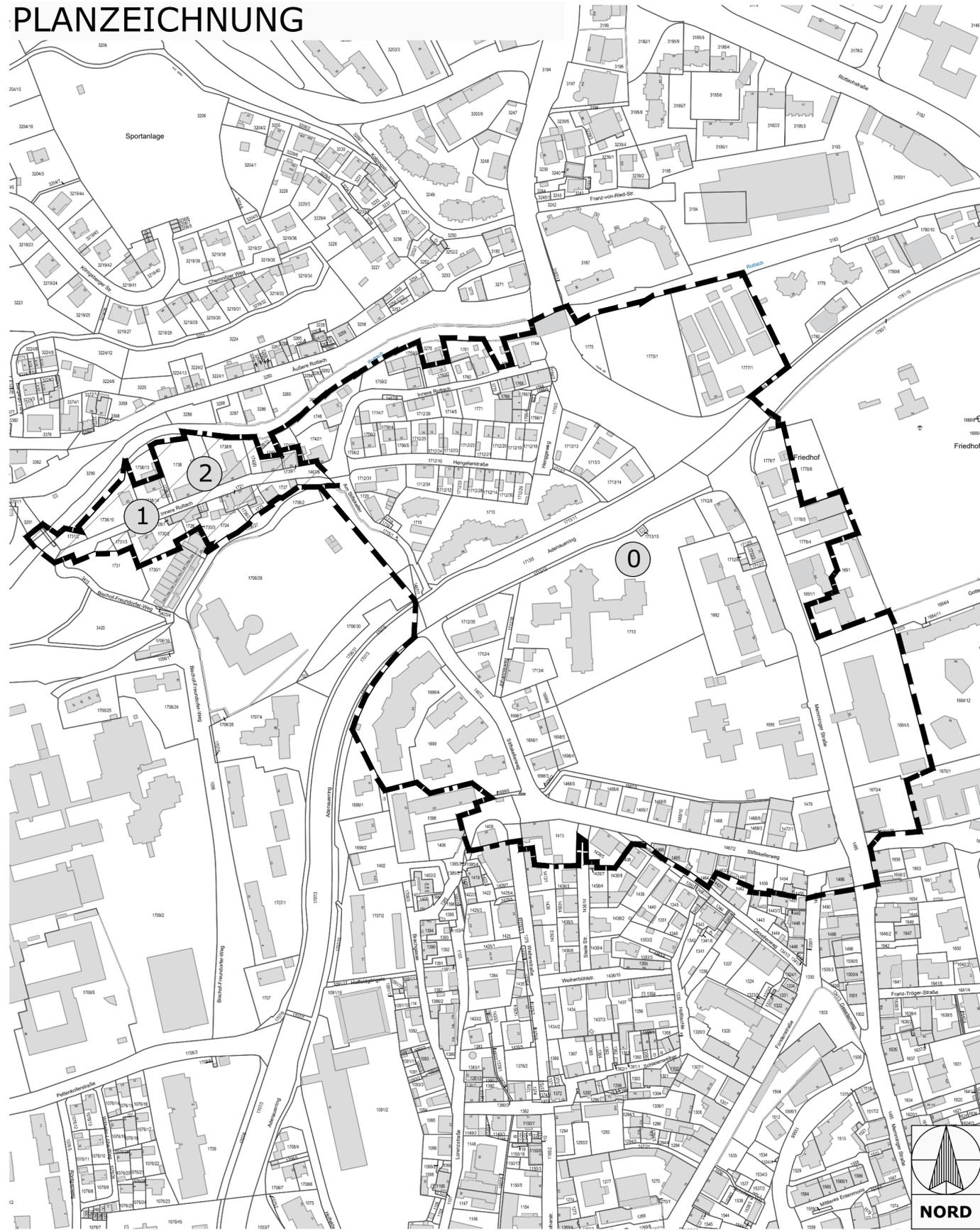
1:2500

14.12.2023
27.09.2024
20.03.2025
17.07.2025

Planzeichnung
Planzeichenerklärung
Verfahrensvermerke

i.A.

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

 Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitungsbeschluss zum Beginn des Aufhebungsverfahrens
 Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 29.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung
 Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 4 BauGB über den Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 27.09.2024 in der Zeit vom 02.10.2024 bis 06.11.2024.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 und 4a Abs. 4 BauGB über den Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 27.09.2024 in der Zeit vom 02.10.2024 bis 06.11.2024.

Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 20.03.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom 09.04.2025 bis 11.05.2025 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 20.03.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom 09.04.2025 bis 11.05.2025 beteiligt.

Satzungsbeschluss
 Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 24.07.2025 die Aufhebungssatzung in der Fassung vom 17.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Kempten (Allgäu), 28.07.2025

Thomas Kiechle
 Oberbürgermeister

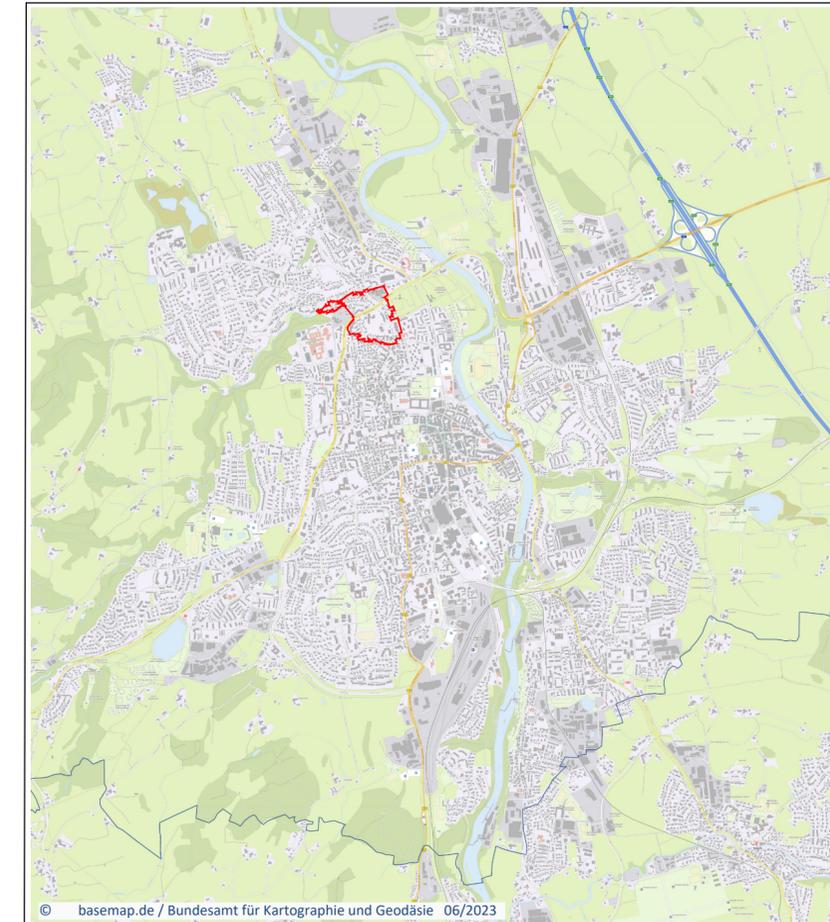
Ausfertigung
 Stadt Kempten (Allgäu), 28.07.2025

Thomas Kiechle
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung - Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Die Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach ist damit in Kraft getreten.

Stadt Kempten (Allgäu),

Thomas Kiechle
 Oberbürgermeister



Kempten Allgäu

Aufhebungssatzung

Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten vom 30.04.1898 (Regierungsdatum auf Plan) einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg vom 02.06.1903 (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung) vom 09.06.1904

Plan-Nr. III/610-3-59	Maßstab 1:2500	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum 14.12.2023 27.09.2024 20.03.2025 17.07.2025
Planzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke			i.A.

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung)

- Teil I -

Planzeichnung
Planzeichenerklärung
Verfahrensvermerke
Bebauungsplansatzung

17.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Planzeichnung	2
2	Planzeichenerklärung	2
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	2
2.2	Örtliche Bauvorschriften	2
2.3	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	2
3	Verfahrensvermerke	2
4	Aufhebungssatzung	3
4.1	Rechtsgrundlagen	3
4.2	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2	Bestandteile	4
§ 3	Außerkräfttreten von Bebauungsplänen.....	4
§ 4	Inkräfttreten der Aufhebungssatzung.....	4
5	Hinweise.....	5
	Planungenaugigkeit	5
	Bezeichnung der Pläne	5

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

siehe Planzeichnung

2.2 Örtliche Bauvorschriften

siehe Planzeichnung

2.3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für die Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung) die Aufhebungssatzung.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten einschließlich der Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung) mit einer Fläche von insgesamt ca. 14,4 ha ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung für die „Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten einschließlich der Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung)“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung sowie dem Textteil vom 17.07.2025. Der Aufhebungssatzung für die „Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten einschließlich der Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung)“ wird die Begründung vom 17.07.2025 beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für die Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten einschließlich der Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung) treten die seit 30.04.1898, 02.06.1903 und 09.06.1904 rechtskräftigen Vorschriften außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung für die „Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach in Kempten einschließlich der Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung)“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in Kraft.

5 Hinweise

Planungsgenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

Bezeichnung der Pläne

Der Titel des aufzuhebenden Plans wurde in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen. Die Bezeichnung 1., 2. usw. Änderung wurde nachträglich vom Stadtplanungsamt hinzugefügt in chronologischer Reihenfolge zum besseren Verständnis.

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach einschließlich Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg (1. Änderung) und Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg in Kempten (2. Änderung)

- Teil II -

Begründung mit Umweltbericht

17.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	3
1.1	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
	FNP / LP	3
	Bisherige Festsetzungen durch den Bebauungsplan.....	3
	Sonstige Pläne	5
1.2	Plangebiet.....	6
	Lage / Größe	6
	Topographische und hydrologische Verhältnisse	6
1.3	Städtebauliche Ziele sowie Zweck und Auswirkungen	6
	Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufhebung	6
	Auswirkungen der Bebauungsplanaufhebung	6
1.4	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.....	8
1.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Grünordnung ..	9
2	Umweltbericht	10
2.1	Einleitung.....	10
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Aufhebung des Bebauungsplans	10
	2.2.1 Schutzgut Boden	10
	2.2.2 Schutzgut Wasser.....	11
	2.2.3 Schutzgut Fläche	11
	2.2.4 Schutzgut Klima / Lufthygiene.....	11
	2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	11
	2.2.6 Schutzgut Mensch	12
	2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild.....	12
	2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
2.3	Wechselwirkungen.....	12
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplans	13

2.5	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	13
2.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13

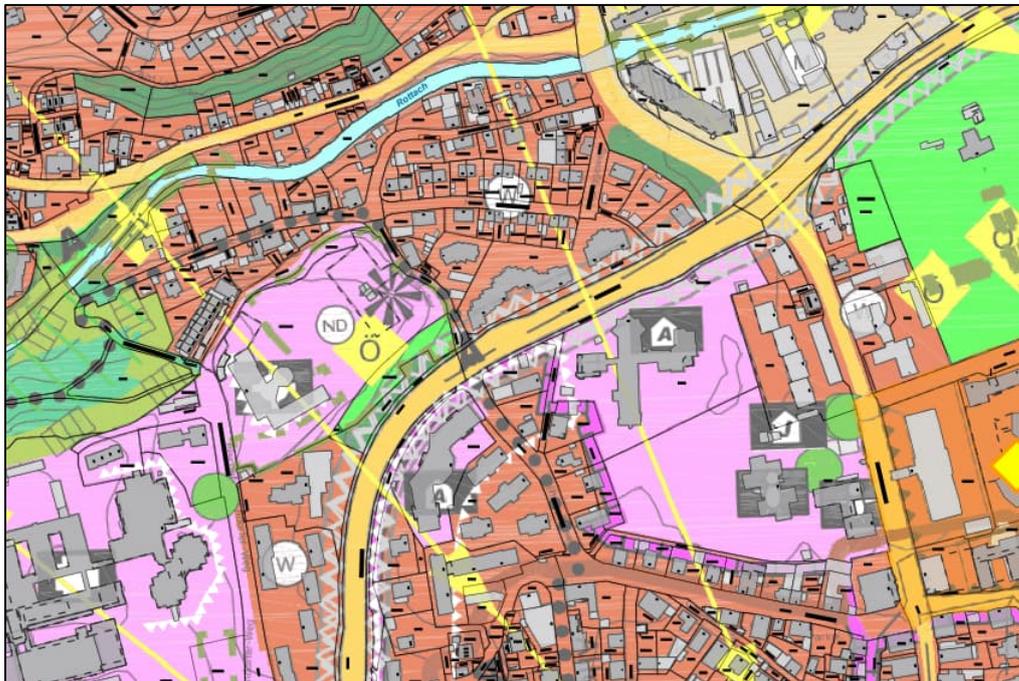
1 Begründung

1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

FNP / LP

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 04.09.2009 ist der betroffene Geltungsbereich vorwiegend als Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Jugendheim und Altenheim sowie Kindergarten dargestellt. Die Hauptstraßen sind als Verkehrsfläche dargestellt. Durch das Plangebiet verläuft der Allgäuradweg/Illerradweg. Zudem gibt es Sichtbeziehungen innerhalb des Plangebiets. Ebenfalls dargestellt sind Bäume und ein amtlich kartiertes Biotop.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach sowie der zwei Änderungen:



Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Durch die Aufhebung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nicht erforderlich.

Bisherige Festsetzungen durch den Bebauungsplan

Bei der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach mit Rechtskraftdatum vom 30.04.1898 werden Baulinien in einem teilweise bebauten Gebiet mit noch großen Freiflächen festgesetzt. So ist erkennbar in welchen Bereichen gebaut werden durfte und welche von einer Bebauung freizuhalten sind. Die Straßenräume wurden ebenfalls definiert und mit dem Plan die Grundlage für die Erschließungsstraßen gelegt.

Abbildung der Grundfassung:



Abbildung der ersten Änderung:



Die erste Änderung „Baulinienfestsetzung für den Innerrottachweg vom 02.06.1903 betrifft den nordwestlichen Bereich der Grundfassung. Die Baulinien werden geringfügig verschoben. Die angrenzenden Grundstücke an die Baulinie

sind bisher nicht bebaut. Es gibt keine Festsetzungen zu Grünflächen, Bäumen oder bezüglich Hochwasser.

Abbildung der zweiten Änderung:



Bei der zweiten Änderung vom 09.06.1904 handelt es sich um den gleichen Geltungsbereich wie die erste Änderung. Die Baulinie wurde wieder geringfügig angepasst.

Sonstige Pläne

Es liegen mehrere neuere Bebauungspläne im Geltungsbereich, welche den alten Baulinienplan einschließlich Änderungen ersetzen. In diesen Geltungsbereichen gelten die Festsetzungen und Vorschriften bereits nicht mehr. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 314 Bebauungsplan Stiftskeller für das Gebiet zwischen Bischof-Freundorfer-Weg, Adenauerring, Stiftskellerweg und Innere Rottach von 1987
- Bebauungsplan Nr. 331 Bebauungsplan Stiftsstadt West von 2001
- Bebauungsplan Nr. 384 Bebauungsplan „Ehemaliges Gelände des Klinikums Memminger Straße“ im Bereich zwischen Memminger Straße, Gottesackerweg, Gerhart-Hauptmann-Straße und Madlenerstraße von 2016.

Diese Bebauungspläne sind durch die Aufhebung nicht betroffen und gelten fort.

1.2 Plangebiet

Lage / Größe

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wird durch die Rottach im Norden und den Stiftskellerweg im Süden begrenzt. Die westliche Grenze bildet der heutige Bischof-Freundorfer-Weg. Die östliche Grenze wird durch die Memminger Straße definiert. Der Geltungsbereich des Baulinienplans mit Änderungen hat eine Fläche von ca. 14,4 ha.

Topographische und hydrologische Verhältnisse

Der Geltungsbereich liegt auf einem Höhenniveau von ca. 665 m ü. NHN bis ca. 670 m ü. NHN. Nördlich vom Plangebiet verläuft das offene Gewässer Rottach, weitere besondere hydrologische Verhältnisse sind nicht bekannt.

1.3 Städtebauliche Ziele sowie Zweck und Auswirkungen

Ziel und Zweck der Bebauungsaufhebung

Zu den Aufgaben und Pflichten jeder Gemeinde gehört u.a. Bauleitpläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB). Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, welche gerade vom Stadtplanungsamt erarbeitet wird, wird das vorhandene Baurecht im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) auf seine Notwendigkeit, Aktualität und Zweckmäßigkeit geprüft. Die Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach einschließlich der zwei Änderungen sind bei näherer Betrachtung für das Plangebiet zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht weiter notwendig. Die Vorschriften sind veraltet, da keine tatsächliche einheitliche Bebauung nach den Vorgaben vorzufinden ist. Die Straßen sind nicht komplett so errichtet worden wie in der Grundfassung vorgesehen. Die Straße, wie in der ersten und zweiten Änderung festgesetzt, wurde umgesetzt, die Häuser stehen aber nicht auf der vorgegebenen Baulinie.

Auswirkungen der Bebauungsaufhebung

Das Gebiet ist nach der Aufhebung des Bebauungsplanes vorwiegend nach § 34 BauGB als im „Zusammenhang bebauter Ortsteil“ zu beurteilen, außer der Bereich der von neueren Bebauungsplänen überplant ist. Die Bebauungspläne gelten unverändert.

Künftige Bauvorhaben und Nutzungsänderungen müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und andere geltende Gesetzesgrundlagen einhalten (Bayerische Bauordnung, Immissionsschutz, etc.).

Die Prinzipien der Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit für sämtliche Personengruppen ist bei etwaigen weiteren Planungen und Entscheidungen zu beachten. Da bei der Aufhebung eines Plans keine Barrierefreiheit aktiv vorangetrieben werden kann, werden die Hinweise in eventuell neue Bebauungsplänen einfließen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Aufhebung der Bau-
nienfestsetzung ist nicht erforderlich. An den dargestellten Bauflächen ändert
sich nichts. Die vorhandenen Gebäude und Straßenverkehrsflächen bleiben im
Bestand von der Aufhebung unberührt.

1.4 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Sektor	Beschreibung der Quellkategorien gemäß Anlage 1 KSG	Beschreibung der Planung	Beschreibung der Maßnahmen	Prognose der Auswirkung
Energiewirtschaft	Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft; Pipelinetransport (übriger Transport); Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen	Das Verfahren hat keine Auswirkungen auf künftige Treibhausgasemissionen im Sektor Energiewirtschaft.	Auf Ebene des Bebauungsplans sind im Sektor keine gesonderten Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen nach § 3 KSG vorgesehen.	
Industrie	Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft; Industrieprozesse und Produktverwendung; CO ₂ -Transport und -Lagerung	Das Verfahren hat keine Auswirkungen auf künftige Treibhausgasemissionen im Sektor Industrie.	Auf Ebene des Bebauungsplans sind im Sektor keine gesonderten Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen nach § 3 KSG vorgesehen.	
Gebäude	Verbrennung von Brennstoffen in: Handel und Behörden; Haushalten. Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen (insbesondere in militärischen Einrichtungen)	Durch die Planungen wird Baurecht im Innenbereich überplant. Hierbei sind größere Teile des Plangebietes bereits im Bestand genutzt bzw. bebaut.	Maßnahmen im Gebäudesektor unterliegen der geltenden Energieeinsparverordnung EnEV bzw. dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Auf Ebene des Bebauungsplans sind keine gesonderten Maßnahmen zur Minderung vorgesehen.	
Verkehr	Transport (ziviler inländischer Luftverkehr; Straßenverkehr; Schienenverkehr, inländischer Schiffsverkehr) ohne Pipelinetransport	Im Plangebiet ist mit einer max. gering zu bewertenden Verkehrszunahme zu rechnen.	Zur Minimierung zusätzlicher Verkehre in den angrenzenden Bestandsquartieren wurden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Parkraumsuchverkehr berücksichtigt. Dieser wird durch die Anwendung eines Stellplatzschlüssels nach Stellplatzsatzung unterbunden bzw. minimiert.	
Landwirtschaft	Landwirtschaft; Verbrennung von Brennstoffen in Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei	Das Verfahren hat keine Auswirkungen auf künftige Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft.	Auf Ebene des Bebauungsplans sind im Sektor keine gesonderten Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen nach § 3 KSG vorgesehen.	
Abfallwirtschaft und Sonstiges	Abfall und Abwasser; Sonstige	Durch das künftige Baurecht werden abfallwirtschaftliche Belange nicht über das durchschnittliche Maß einer Bebauung belastet bzw. tangiert.	Auf Ebene des Bebauungsplans sind im Sektor keine gesonderten Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen nach § 3 KSG vorgesehen.	
Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft	Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen; Holzprodukte; Änderungen zwischen Landnutzungskategorien	Die Planungen erfolgen im Zusammenhang bebauter Bereiche (§ 34 BauGB). Durch die Planungen erfolgt kein direkter Eingriff in bestehende Wald, Acker, Feuchtgebiete oder Grünlandflächen.	Da kein direkter Eingriff in bestehende Wald, Acker, Feuchtgebiete oder Grünlandflächen vorgesehen sind, sind keine gesonderten Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs notwendig.	

Legende:

	direkte oder indirekte Wirkung hoher Erheblichkeit
	direkte oder indirekte Wirkung mittlerer Erheblichkeit
	direkte oder indirekte Wirkung geringer Erheblichkeit
	keine direkte oder indirekte Wirkung

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitpla-

nung besonders zu beachten. Durch die Aufhebung eines Planes werden die Belange des Klimaschutzes nicht aktiv vorangetrieben. Als Nebeneffekt kann folgende Maßnahme aufgeführt werden.

Folgende Maßnahme ist bei diesem Verfahren berücksichtigt worden:

- Durch die Aufhebung der Baulinienfestsetzung wird aktuelles Baurecht und somit der Weg für moderne energiesparende und klimaschonende Bauformen geschaffen.

1.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Grünordnung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen und als Folge der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Eingriffe in Natur und Landschaft definieren sich dabei nach § 14 BNatSchG.

Die Stadt Kempten (Allgäu) orientiert sich für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung am Bayerischen Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“.

Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans sind Bereiche im Anschluss nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es gibt aber auch vereinzelt Außenbereichsgebiete. Die neueren Bebauungspläne gelten unverändert fort. Die Vorschriften ermöglichen bereits einen großen Teil des Grundstücks zu bebauen, so dass sich hinsichtlich des Eingriffs in den Naturhaushalt keine Veränderungen ergeben werden.

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts

Durch die Aufhebung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen der Memmingerstrasse und der Innerrottach und die zwei Änderungen soll dem Rechnung getragen werden, dass größtenteils die Festsetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand vor Ort entsprechen und stattdessen die Grundlage für eine städtebauliche Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB geschaffen werden.

Nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) hat die Kommune dem Entwurf eines neuen Bauleitplans im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In diesem werden die für die (strategische) Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 (6) Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt; u. a. handelt es sich hierbei um die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Entsprechend des § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Bauflächen die Möglichkeiten der Nachnutzung und der Nachverdichtung im Innenbereich zu nutzen, um die Bodenversiegelung zu begrenzen. Für einen Bebauungsplan ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans wird überwiegend Baurecht nach § 34 BauGB geschaffen. Auf dem Areal findet kein planungsrechtlicher Eingriff in Natur und Landschaft statt.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Aufhebung des Bebauungsplans

Die Beschreibung des Bestandes und die Auswirkungen der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgt schutzgutbezogen.

2.2.1 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet ist in weiten Teilen durch Verkehrsflächen, Wohnbebauung und Gemeinbedarfsbauten Jugendheim, Altersheim und Kindergarten überbaut. Die aktuellen Nutzungen bleiben erhalten. Grünflächen sind keine festgesetzt, die vorhandene Freiflächen bleiben erhalten. Durch die Aufhebung des rechts-

kräftigen Bebauungsplans findet kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden statt, da durch die Aufhebung nicht mehr versiegelt werden kann als bisher im üblichen gesetzlichen Rahmen.

2.2.2 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es kein offenes Gewässer. Es grenzt jedoch im Norden die Rottach an. Es gibt eine Wechselwirkung zwischen versiegelter Fläche und dem Grundwasser. Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist aber keine starke Zunahme an versiegelter Fläche möglich, somit sind Qualität und Quantität des Grundwassers und somit das gesamte Schutzgut Wasser nicht betroffen.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Stadtbereich. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird nicht mehr Fläche verbraucht oder die vorhandene Fläche mehr belastet. Das Schutzgut Fläche ist durch die Aufhebung somit nicht betroffen.

2.2.4 Schutzgut Klima / Lufthygiene

Das Plangebiet ist wesentlich von Verkehrsbelastungen betroffen. Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans findet kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut bzw. keine Verschlechterung statt.

2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan sind die vorhandenen Bäume nicht geschützt, so dass durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere stattfindet. Mit einer weiteren Verschlechterung der noch vorhandenen Grünstrukturen und dem amtlich kartierten Biotop ist nicht zu rechnen, da sie im Flächennutzungsplan dargestellt sind und somit erhalten bleiben sollen.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist wesentlich von Verkehrsimmissionen betroffen. Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans findet kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut bzw. keine Verschlechterung der Immissionssituation statt. Die noch vorhandenen Grünflächen bleiben erhalten.

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

In der Memminger Straße befinden sich zwei denkmalgeschützte Gebäude. Diese und weitere vereinzelt Häuser sind als ortsbildprägend zu bezeichnen. Die Grundstücke Richtung Rottach sind im Übergangsbereich zum Fließgewässer als landschaftsbildprägend zu bezeichnen.

Die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans beeinflusst das Schutzgut Landschaftsbild nicht.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmal

In der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind folgende Gebäude aufgeführt:

- Memminger Straße 57, Wohnhaus
- Memminger Straße 52, Krankenhaus
- Bischof-Freundorfer-Weg 24, Eiskeller

Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans sind die Baudenkmäler nicht betroffen.

Im Süden vom Plangebiet ragt das Bodendenkmal D-7-8227-2000 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten“ hinein. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist das Bodendenkmal nicht betroffen. Dieses besteht unverändert fort.

2.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen vor allem zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Der bestehende Versiegelungsgrad beeinflusst die Sickerfähigkeit des Bodens, was wiederum Auswirkungen auf das Bodenwasser sowie die Grundwasserneubildung hat. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Wechselwirkungen zu zusätzlichen Belastungen als zu den bereits geschilderten führen werden bzw. sich durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans diesbezügliche Veränderungen ergeben.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplans

Sollte der rechtskräftige Bebauungsplan nicht aufgehoben werden, ist davon auszugehen, dass die bereits bestehenden Nutzungen bestehen bleiben und sich der Versiegelungsgrad nicht wesentlich ändern wird.

2.5 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Beurteilung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Bewertung herangezogen. Technische Schwierigkeiten traten nicht auf.

2.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die geplante Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans entstehen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter und es ist keine Kompensation im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendig.